



## **PULLACH**

Inhaber-Stammaktien  
WKN 723 132  
ISIN DE0007231326

Inhaber-Vorzugsaktien  
WKN 723 133  
ISIN DE0007231334

Namens-Stammaktien  
ISIN DE000A1K0656

### **Dividendenbekanntmachung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Sixt SE vom 24. Juni 2015 hat beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014 in Höhe von EUR 73.404.974,21 wie folgt zu verwenden:

|                                                                                  |                          |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,20 je dividendenberechtigter Stammaktie   | EUR 37.376.198,40        |
| Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,22 je dividendenberechtigter Vorzugsaktie | EUR 20.631.973,88        |
| Vortrag auf neue Rechnung                                                        | <u>EUR 15.396.801,93</u> |
|                                                                                  | EUR 73.404.974,21        |

Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 25. Juni 2015 grundsätzlich unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (Gesamtabzug 26,375 %) und ggf. mit Besonderheiten im Falle einer Kirchensteuerpflicht des jeweiligen Aktionärs, und zwar durch die in die Dividendenabwicklung einbezogenen Kreditinstitute.

Zahlstelle ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Deutschland.

Den inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamts vorgelegt haben, wird die Dividende im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer gutgeschrieben. Das Gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag erteilt haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ermäßigen. Voraussetzung für eine Erstattung des Ermäßigungsbetrags ist eine Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern bis spätestens 31. Dezember 2019.

Pullach, im Juni 2015

Sixt SE  
Der Vorstand